



Mitteilungsblatt

**Curriculum
für den Universitätslehrgang
„Produktentwicklung“
an der Montanuniversität Leoben**

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß §3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach §20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum
für den Universitätslehrgang
„Produktentwicklung“
an der Montanuniversität Leoben

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom
4.9.2007, Stück Nr. 95 (Stammfassung)

Novelle 2008, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 11.2.2008, Stück Nr. 32

Novelle 2013, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.6.2013, Stück Nr. 93

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat am 19.06.2013 das von der zuständigen Curriculumskommission beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Produktentwicklung genehmigt.

1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang Produktentwicklung hat zum Ziel Personen, die sich mit Produktentwicklungsaufgaben beschäftigen, thematisch umfassend auszubilden, so dass sie qualifiziert sind, Produktentwicklungsprozesse unternehmensintern und -extern zu initiieren, zu planen, zu begleiten, zu führen und zu steuern.

(2) Zur Erlangung dieser Qualifikation vermittelt der Lehrgang technisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Managementkenntnisse und soziale Fähigkeiten. Die mit der Produktentwicklung verbundenen Themenkreise Unternehmen, Technik und Markt erfordern vom Universitätslehrgang einen hohen Grad an interdisziplinärer Vernetzung der Lehrveranstaltungen.

2. ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu verstehen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

3. Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
- b) Übungen (UE), in denen die Studierenden angeleitet werden, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse zu vertiefen und fachspezifische Methoden anhand von Beispielen kennen zu lernen und anzuwenden.

4. Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf die Lehrveranstaltungen 40 ECTS-Anrechnungspunkte, auf die schriftliche Projektarbeit 16 ECTS-Anrechnungspunkte und auf die abschließende kommissionelle Prüfung 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

5. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges umfassen ausschließlich Pflichtfächer, das heißt, jede Lehrveranstaltung entspricht einem Pflichtfach. Es werden alle Lehrveranstaltungen als Vorlesungen (VO) angeboten, die durch praktische Übungen (UE) zur Festigung des theoretisch Vermittelten abgerundet werden können.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten verpflichtenden Lehrveranstaltungen mit den diesen zugeordneten ECTS-Punkten und Semesterstunden.

Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS	SST [h]	Semester
Einführung in die Produktentwicklung	2	1	1
Projektmanagement	2	1	1
Kreativitäts- und Innovationsmethoden	3	2	1
Technologiemonitoring	2	1	1
Marktmonitoring	1	1	1
Schutzrechte und Schutzrechtstrategien	2	1	1
Businessplan und Businessmodell	3	2	1
Sicherung der Produktqualität	1	1	1
Normen zur Produktentwicklung	1	1	1
Produkthaftung	1	1	1
Summe 1. Semester	18	12	
Systems Engineering	3	2	2
Industrial Design und Produktauslegung	5	3	2
Bauteilorientierte Auswahl von Werkstoffen und Fertigungsverfahren	3,5	2	2
Produktionsmanagement	3	2	2
Marketing und Vertrieb in der Produktentwicklung	3	2	2
Prozesskosten und Zielkostenplanung	3,5	2	2
Struktur und Organisation des Unternehmens	1	1	2
Summe 2. Semester	22	14	

6. Abschlussarbeit

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrganges haben eine Projektarbeit als schriftliche Hausarbeit (Abschlussarbeit) zu verfassen. Die Abschlussarbeit muss einem Pflichtfach des Universitätslehrganges zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte anzuwenden. Sie kann praxisbezogenen oder auch theoretischen Inhalt aufweisen.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit der Lehrgangsleitung schriftlich vorzuschlagen, die über diesen Vorschlag zu entscheiden hat.

(3) Die Beurteilung der Arbeit hat innerhalb von sechs Wochen durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit zu erfolgen.

7. Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Universitätslehrganges bekannt zu geben.

8. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, oder
- b) ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c) eine diesen gleichzuhaltende fachliche Qualifikation, und
- d) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssprache, und
- e) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
- f) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.

9. Bewerbung und Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang sind mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Punkt 8 schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzubringen.

Wenn es zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Punktes 8 lit c) und d) für zweckmäßig oder notwendig erachtet wird, kann die Lehrgangsleitung die

fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in einem persönlichen Aufnahmegespräch beurteilen.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung in der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines allfällig durchgeführten Aufnahmegesprächs.

10. Studienplätze

Die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Universitätslehrgang sind von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen und soll grundsätzlich 15 Personen nicht übersteigen.

11. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit hat durch die Betreuerin bzw. den Betreuer dieser Arbeit innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(3) Im Universitätslehrgang ist eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen, welche die wesentlichen Lehrinhalte aller Pflichtlehrveranstaltungen umfasst. Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung wird vor einem satzungsgemäß gebildeten Prüfungssenat mündlich abgelegt. Dem Prüfungssenat soll nach Möglichkeit die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter angehören.

(5) Mit der positiven Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.

(6) Negativ beurteilte Prüfungen können längstens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters wiederholt werden.

(7) Der positive Erfolg von Prüfungen (einschließlich der Abschlussarbeit) ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Für die abschließende kommissionelle Prüfung wird auch eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jeder Prüfungsgegenstand positiv beurteilt

wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Prüfungsgegenstand schlechter als mit „gut“ und in mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(8) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

12. Lehrgangsführung

(1) Der Universitätslehrgang wird von einer Lehrgangsführerin oder einem Lehrgangsführer geleitet. Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer entscheidet in allen organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität übertragen sind.

(2) Die Bestellung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers obliegt dem Rektorat.

13. Lehrgangsbeiträge

Für die Teilnahme am Universitätslehrgang Produktentwicklung ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag (§ 91 Abs. 7 UG) zu entrichten, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat festzusetzen ist.

14. Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges wird von der Montanuniversität Leoben die Bezeichnung „Akademische Produktentwicklerin“ bzw. „Akademischer Produktentwickler“ verliehen.

15. Inkrafttreten

Dieses Curriculum ist mit 1.10.2007 in Kraft getreten. Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes Stück Nr. 32 vom 11.2.2008 tritt am 1.3.2008 in Kraft.

Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes Stück Nr. 93 vom 28.06.2013 tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Kirschenhofer